



Anlage 1

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Heinrich-Hertz-Straße 3-7, 64295 Darmstadt

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herrn berufsmäßigen Stadtrat  
Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15  
80331 München

**REFERENZEN** Best Mobile | EMVU, Information und Nachhaltigkeit  
**ANSPRECHPARTNER** Dr. Peter Unger | peter.unger@telekom.de  
**TELEFONNUMMER** +49 171 83 28 269  
**DATUM** 24.04.2020  
**BETRIFFT** Stellungnahme zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17846 „Mobilfunkausbau fördern“

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17846 „Mobilfunkausbau fördern“. Die Stellungnahme ist zwischen allen Mobilfunkbetreibern 1&1 Drillisch, Vodafone Deutschland, Telefónica Deutschland und Deutsche Telekom Technik abgestimmt und stellt die gemeinsame Position dar.

Die genannten Mobilfunkunternehmen begrüßen den durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft eingebrachten Beschlussentwurf „Mobilfunkausbau fördern“. Die Stadt München kann mit einem positiven Stadtratsbeschluss, dem klarem Bekenntnis für den Mobilfunkausbau und der erfolgreichen Umsetzung der aufgeführten notwendigen Maßnahmen, einen wesentlichen Beitrag für den Abbau von lokalen Versorgungsdefiziten und für den Ausbau einer zeitgemäßen mobilen Breitbandversorgung, für die Digitalisierungsentwicklung und somit für die Zukunft der Landeshauptstadt leisten.

Gerade in der aktuellen Krisenzeit zeigt es sich, dass eine gute und stabil funktionierende Infrastruktur der Kommunikationsnetze, Festnetz und Mobilfunk, für das Zusammenleben der Menschen und für die Wirtschaft essenziell ist. Das hat sich insbesondere auch im Fall der notwendigen Mobilfunkversorgung des Klinikums Harlaching gezeigt, wo eine temporäre Notversorgung in kürzester Zeit – auch durch eine gute Abstimmung mit der Stadt - aufgebaut werden konnte.

Die von Ihnen ausgearbeitete Vorlage stellt den Sachverhalt und die Herausforderungen beim Mobilfunkausbau sehr gut und differenziert dar. Ihre Kernthemen: verbesserte Öffentlichkeitsarbeit zur Akzeptanzförderung von Mobilfunk,

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

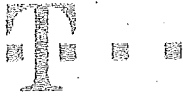
Hausanschrift: Heinrich-Hertz-Straße 3-7, 64295 Darmstadt

Telefon: +49 171 8328269 | E-Mail: Peter.Unger@telekom.de | Internet: www.telekom.com

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 24.04.2020  
EMPFÄNGER Referat für Arbeit und Wirtschaft, München, Herrn Clemens Baumgärtner.  
SEITE 2

Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, sowie der Nutzung kommunaler Liegenschaften sind im Einklang mit der der „Mobilfunkstrategie der Bundesregierung“ vom 18. November 2019.

Hinsichtlich der Kommunikationsinitiative im Rahmen der Mobilfunkstrategie des Bundes haben die Minister Scheuer und Ministerin Schulze aktuell alle Kommunen in Deutschland angeschrieben und die Wichtigkeit eines guten Mobilfunknetzes und der Möglichkeiten zur Mitwirkung der Kommunen zur Unterstützung des Netzausbaus herausgehoben.

Mit dem Auf- und weiteren Ausbau der Mobilfunknetze durch die vier Netzbetreiber werden im Wesentlichen die bestehenden Standorte erweitert und modernisiert, aber auch - gerade in Hinblick auf 5G - neue Standorte benötigt. Hierbei wird selbstverständlich auf die Möglichkeit der Mitnutzung zwischen Betreibern geachtet.

Die bauliche Gestaltung der Standorte ist dabei stets vom Einzelfall abhängig. Regelmäßig müssen Wünsche der Vermieterseite sowie die bautechnischen Randbedingungen berücksichtigt werden. Weitere Herausforderungen ergeben sich z.B. aus den Anforderungen des Immissionsschutzes sowie des Landschafts- oder Denkmalschutzes. Daher wird es immer differenzierte und keine einheitlichen Lösungen geben. Dies gilt insbesondere für den Parameter der Aufbauhöhe.

Zudem wird der Auf- und Ausbau der sogenannten Kleinzellen immer wichtiger werden. Diese Kleinzellen werden bedarfsgerecht nur dort errichtet, wo sie zur Versorgung aufgrund einer besonders hohen Teilnehmerdichte benötigt werden und sie technisch wie wirtschaftlich realisierbar sind.

Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden natürlich auch bei 5G eingehalten. Alle Mobilfunkanlagen werden entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur betrieben, womit die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und des Personenschutzes sichergestellt ist. Insbesondere durch die Mitnutzung bestehender Trägerinfrastrukturen können Kleinzellen zudem optimiert aufgebaut und in das Stadtbild eingepasst werden.

Den Betreibern ist aus der langjährigen Erfahrung beim Mobilfunkausbau das Spannungsfeld zwischen notwendiger Versorgung, den kommunalen Rahmenbedingungen und der Akzeptanz der Bürger sehr bewusst. Die Abstimmung und Kommunikation der Standorte nach der freiwilligen Selbstverpflichtung der Netzbetreiber und der Verbändevereinbarung ist ein etablierter, gut funktionierender Prozess und wird regelmäßig durch Gutachten der Bundesregierung bestätigt.

Der Mobilfunkausbau in der Landeshauptstadt München und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung ist im bundesweiten Vergleich herausfordernd, daher hatten die Netzbetreiber bereits 2018 den Dialog mit der Stadtverwaltung intensiviert.

Eine Erhöhung der Nutzungsquote kommunaler Liegenschaften ist ein elementarer Beitrag, um die Versorgungsziele und Netzqualitäten zu erreichen. Hierbei ist es aus unserer Sicht in einem ersten Schritt notwendig, dass für die konkreten Suchkreise im Zuge der „Kommunalen Abstimmung“ nach §7a 26. BImSchV, kommunale



DATUM 24.04.2020  
EMPFÄNGER Referat für Arbeit und Wirtschaft, München, Herrn Clemens Baumgärtner  
SEITE 3

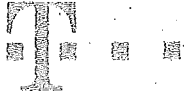
Liegenschaften durch die Stadt aktiv vorgeschlagen werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, wenn die Stadt eine Gesamtliste mit potenziellen Standorten zur Verfügung stellen kann.

Zudem sind für eine effiziente Bewertung bereitgestellter kommunaler Trägerinfrastrukturen für Kleinzellen auch eine Übersicht wünschenswert. Sowohl potenzielle Standorte als auch kommunale Trägerinfrastrukturen sollten im Idealfall in einer digitalen Datenbank zu Verfügung stehen.

Leider kam es in der Vergangenheit oft dazu, dass ein Zielkonflikt innerhalb der Stadtverwaltung zur Verhinderung eines Ausbauprojektes geführt hat. Um die von Ihnen eingebrachten Maßnahmen in der Zusammenarbeit mit den Betreibern erfolgreich umzusetzen, ist es aus unserer Sicht daher zwingend notwendig, einen zuständigen zentralen Ansprechpartner für alle Mobilfunkthemen bei der Stadt zu etablieren. Diese Schnittstelle sollte zur stetigen Verbesserung der Verfahren, zur Lösung von Zielkonflikten und als Moderator zwischen den Beteiligten dienen.

Zu der übermittelten Vorlage möchten wir die folgenden Anregungen und Vorschläge mitteilen:

- Die Mobilfunkunternehmen unterstützen die Aufnahme der sachdienlichen Hinweise des RGU in der uns vorliegenden Stellungnahme vom 9. März 2020 zu den Gründen für den Ausbaurückstand in München und dem intendierten Immissionsmonitoring.
- Punkt I,1, S.2 oben „Der Stadtrat sollte daher ein klares Bekenntnis zur Bereitstellung der Mobilfunkinfrastruktur und zum Ausbau des entsprechenden Netzes abgeben“ möchten wir gerne anregen, wie folgt zu fassen: „Der Stadtrat sollte daher ein klares Bekenntnis zur Bereitstellung der Mobilfunkinfrastruktur und zum Ausbau des entsprechenden Netzes abgeben. Unter Wahrung der Gesetzeslage sollte vorgegeben werden, dass die bestehenden Gestaltungsspielräume innerhalb des Verwaltungshandelns so genutzt werden, dass im Regelfall eine konkrete Ausbaumaßnahme umgesetzt werden kann.“ Zur Begründung verweisen wir auf die einleitenden Ausführungen.
- Punkt 3.2., S.10 oben: „Dennoch müssen aber eventuelle Ängste der Betroffenen bei Einführung des 5G-Standards ernst genommen werden und es sind auch auf kommunaler Ebene notwendige Informationen für alle Betroffenen verfügbar zu machen“ möchten wir gerne wie folgt vorschlagen „Dennoch muss die kommunikative Herausforderung ernst genommen werden, die sich aus den unterschiedlichen Risikowahrnehmungen von Betroffenen ergibt. Dafür sind auch auf kommunaler Ebene notwendige Informationen für alle Betroffenen verfügbar zu machen.“ Begründung: Die ursprüngliche Formulierung erzeugt bei den Betroffenen u.U. die „Hoffnung“, die Stadt oder „die Politik“ werde wegen eigener Ängste von Betroffenen die fachliche Risikoeinschätzung zu elektromagnetischen Feldern ändern. Im Ergebnis fühlen sich diese Menschen erst recht nicht „ernst genommen“ und verfestigen ihre ablehnende Haltung.
- Punkt 6., S.14 oben: zu „Insbesondere sind das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat, sowie die Stadtwerke München aufgefordert die entsprechenden, potentiellen Standorte für Kleinzellen zur Verfügung zu stellen.“ möchten wir vorschlagen zu anzupassen: „Insbesondere sind das Baureferat, das Kreisverwaltungsreferat, sowie die Stadtwerke München aufgefordert potentielle Standorte nach Möglichkeit digital zur Verfügung zu stellen.“ Begründung: Digitale Informationen tragen dazu bei, die Lokationen sehr effizient bewerten zu können.



DATUM 24.04.2020

EMPFÄNGER Referat für Arbeit und Wirtschaft, München, Herrn Clemens Baumgärtner

SEITE 4

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir sind uns sicher, einen geeigneten gemeinsamen Weg hin zu einer deutlich verbesserten Situation und Zusammenarbeit beim Ausbau der Mobilfunknetze zu finden. Dazu zählt der enge Dialog, den wir gerne weiterführen möchten und wir sagen Ihnen unsere weitere Unterstützung zu.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitarbeitern beim Einbringen des Beschlussentwurfes viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Dr. Peter Unger  
Leiter EMVU, Umwelt und Nachhaltigkeit

i.A.

Harald Schönplugg  
Leiter Technical Customer Service Süd



Prof. Dr.(I) Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

Anlage 2

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft  
Herrn berufsmäßigen Stadtrat  
Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15  
80331 München

### Mitzeichnung des Referentenentwurfes „Mobilfunkausbau fördern“

Sehr geehrter Herr Kollege Baumgärtner,

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung begrüßt einen zukunftsorientierten Mobilfunkausbau für München, kann aber aus den folgenden Gründen der Beschlussvorlage „Mobilfunkausbau fördern“ in der vorgelegten Fassung nicht zustimmen:

Die erforderliche Anzahl der Antennenmasten des 5G-Makronetzes (Makrostandorte) in München, die durchschnittlich zu erwartenden Antennenmaße, insbesondere die Mindesthöhe und -breite der Makroantennen auf Gebäuden, deren bauliche Ausprägung (Form) sowie vor allem auch die erforderliche Dichte dieses Netzes (Abstände der Masten des Makronetzes zueinander) werden in der Beschlussvorlage nicht angegeben.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist der Ansicht, dass dem Stadtrat als Grundlage seiner Entscheidungsfindung in der oben genannten Beschlussvorlage die baulichen Aspekte und stadtbildprägenden Auswirkungen der 5G-Antennen des 5G-Netzes transparent und anschaulich zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Nachfragen in anderen Kommunen haben gezeigt, dass dort ebenfalls noch keine belastbaren Erkenntnisse und Erfahrungen vorliegen. Demgemäß schlagen wir vor, gemeinsam mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft die Konzepte der Mobilfunkanbieter zur technischen Infrastruktur und die Auswirkungen auf das Stadtbild insgesamt und in den historischen Bereichen im Besonderen zu prüfen.

Da die für das Stadtbild bedeutsamen baulichen Aspekte des 5G-Makronetzes in der Beschlussvorlage „Mobilfunkausbau fördern“ nicht enthalten sind, ist eine Mitzeichnung der Vorlage nur unter Maßgabe der vollständigen Aufnahme der folgenden Kapitel „Verdichtung bestehender und Aufbau neuer Infrastrukturen für Mobilfunk im Rahmen des Ausbaus des 5G-Netzes“ bis „Berücksichtigung in den verbindlichen Bauleitplanverfahren“ in die Beschlussvorlage, sowie einer Änderung des Antrags unter

Ziff. 7 in „Im Rahmen der jeweiligen städtebaulichen Zielsetzung spricht sich der Stadtrat dafür aus, auch die Belange des Mobilfunknetzausbaus bei der pflichtgemäßen Abwägung zu prüfen und zu berücksichtigen.“

und unter

Ziff. 8 in „Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird aufgefordert, sowohl in der Bauleitplanung als auch in Genehmigungsverfahren einen zukunftsorientierten Mobilfunknetzausbau nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.“

möglich.

Deshalb nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Einzelnen Stellung zum Referentenentwurf „Mobilfunkausbau fördern“:

### **Verdichtung bestehender und Aufbau neuer Infrastrukturen für Mobilfunk im Rahmen des Ausbaus des 5G-Netzes**

Freizeit, Arbeit, Miteinander: Die Digitalisierung durchdringt alle Lebensbereiche. Damit einher gehen auch Veränderungen in der gebauten Umwelt, da mehr Digitalisierung entsprechende neue Infrastrukturen benötigt. Neue Technologien bieten große Chancen für die Lösung von Zukunftsfragen, sei es bei Mobilität, Energieversorgung oder Kommunikation. Sie bringen aber auch Risiken und Unsicherheiten mit sich, wie z. B. der analog zu exponentiell steigenden Datenmengen steigende Energieverbrauch bzw. CO<sub>2</sub>-Ausstoß. In mehreren Pilotprojekten untersucht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, welche digitalen Lösungen sinnvoll für eine nachhaltige kommunale Daseinsvorsorge sind und welche nicht. Ihr Einsatz darf sich nicht allein nach dem Angebot des Marktes richten, sondern muss verantwortungsbewusst zum Wohl der Stadtgesellschaft erfolgen.

Im Rahmen der Modernisierung und des Ausbaus der Netze planen die privaten Mobilfunknetzbetreiber zunehmend auf die deutlich effizientere **5G-Technologie** umzurüsten.

Dieses 5G-Netz unterteilt sich auf zwei Netzebenen: es basiert auf einem Netz von Mastenanlagen auf Dächern von Gebäuden (sog. Makrostandorte / Makronetz) bzw. freistehend als Basisinfrastruktur. Die erforderliche Dichte und Bauweise dieser 5G Netzknoten resultiert in der waagrechten in einem Abstand zwischen den Antennenmasten von ca. 150 – 200 Metern und einer Mastenhöhe von ab 15 Metern über dem Dach von Gebäuden. Damit lässt die Infrastruktur in Form von neuen Sendemasten für das 5G-Mobilfunknetz auch eine signifikante visuelle Auswirkung auf den realen Raum und Stadtsilhouette der Landeshauptstadt München erwarten, siehe dazu die unten stehende Abbildung „Höhe 5G-Antennenmasten“, mit vier Prinzipdarstellungen von 5G-Antennenmasten in typischen Münchner Bebauungssituationen.

Neben den Makrostandorten dienen zusätzliche Kleinantennen (Small Cells) der Unterstützung des Makronetzes in hochfrequentierten Stadtbereichen und werden direkt im Straßenraum installiert. Als Trägerinfrastrukturen hierfür kommen bspw. Hauswände, Laternenmasten, Lichtmasten, Verkehrsschilder, Haltestellen, Werbetafeln, Fahrleitungsmasten usw. in Frage. Im Rahmen des Projekts Smarter Together wurden smarte Lichtmasten entwickelt, die bereits standardisierte Technischächte für Sensorik und einen Anschluss via LAN-Kabel an das Internet besitzen. So bieten sie die Möglichkeit, in die Straßenbeleuchtung 5G-Übertragungsinfrastruktur (small cells) zu integrieren. Die Notwendigkeit für weiteres bzw. zusätzliches Stadtmobilfunk im öffentlichen Raum wird somit reduziert. Deshalb sollte Wert darauf gelegt werden, das 5G-Netz maßgeblich mit Small Cells beziehungsweise den bestehenden Mobilfunkantennen vergleichbar großen Antennen zu bilden, die sich ihrer Größe nach in das Stadtbild einordnen.

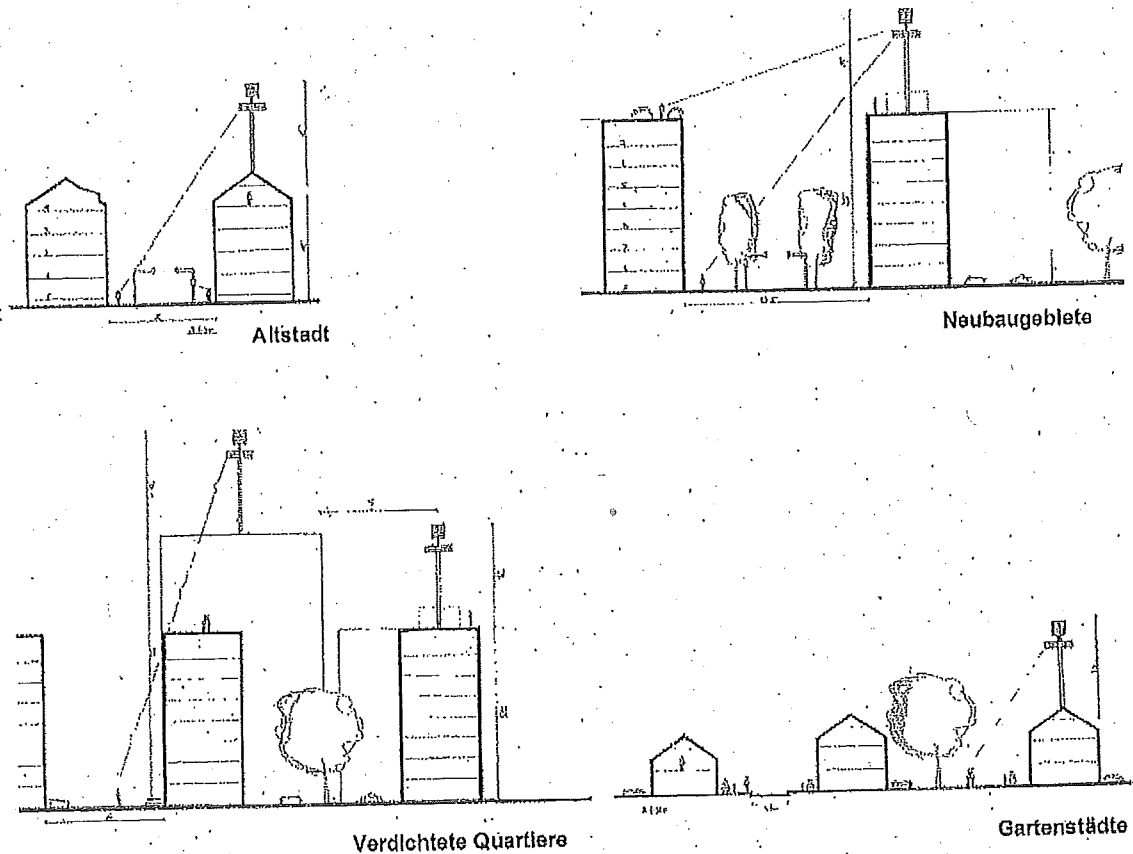


Abb. Höhe der 5G-Antennenmasten auf Gebäuden (Prinzipdarstellungen)

### Genehmigungsverfahren und Einordnung in das Stadtbild

Insgesamt muss der Aufbau einer neuen Infrastruktur für den Mobilfunk ermöglicht werden, gleichzeitig ist die Gemeinde verpflichtet, jeden Antrag auf Genehmigung einer baulichen Anlage gemäß den geltenden bauaufsichtlichen Regelungen rechtssicher zu behandeln. Insbesondere bedarf es im Zuge der Genehmigungsverfahren weiterhin auch der sorgfältigen Abwägung gerade gegenüber konkurrierenden Nutzungen des immer stärker verknappten Freiraumes pro Einwohner\*in in der sehr stark wachsenden Stadt München.

Der Ausbau eines hoch verdichteten, zukunftsorientierten Mobilfunknetzes wie 5G steht dabei zum Teil in hohem Maße in Konflikt mit der Stadtgestalt. So können neue und immer dichter zueinander angeordnete Antennenmasten auf Dächern oder als freistehende Anlage die Belange des Stadtbildes und des Denkmalschutzes berühren.

Hier sind die Netzbetreiber gefordert, durch Einsatz innovativer Technologie bzw. Designs das Netz mit Hilfe kleinerer Antennen, mindestens in denkmalgeschützten Bereichen, in das Stadtbild zu integrieren, ohne die visuelle Integrität des baukulturellen Erbes Münchens zu beeinträchtigen.

Es ist notwendig, die Ziele eines angemessenen und erforderlichen virtuellen Datennetzausbaus sowie der räumlichen Planung und Gestaltung des realen Stadt- und Lebensraumes der insbesondere für ihre bauliche Schönheit weltweit bekannten Landeshauptstadt München zu integrieren und im weiteren stadtpolitischen Handeln aufeinander abzustimmen, ohne sich allein nach dem Angebot des Markts zu richten, sondern in vollem Verantwortungsbewusstsein

für das Wohl der ganzen Stadtgesellschaft.

Die herausragende Gestaltqualität des Münchner Stadtgefüges, seiner Straßen, Plätze, Gebäude und Grünflächen mit seiner insgesamt unvergleichlichen Ortsqualität ist das unverzichtbare visuelle Emblem, das München berühmt macht.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung unterstützt eine Ermöglichung des Aufbaus einer 5G Mobilfunkinfrastruktur im Rahmen der baulichen Genehmigung der Antennenstandorte. Im Sinne des Ortsbildschutzes und bei der Baurechtschaffung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit begleiten wir den Netzausbau. So kann ein zügiger Aus- und Aufbau der, wie oben dargelegt wurde, erheblichen Infrastrukturen ermöglicht werden, ohne gleichzeitig den Schutz des baukulturellen Erbes (auch Freiraum) sowie der Erholungslandschaften und Schutzgebiete der Landeshauptstadt München, weder in der historischen Altstadt, noch bei den neuen Wohnquartieren und großen Wohnbauvorhaben aufzugeben.

#### **Berücksichtigung in den verbindlichen Bauleitplanverfahren**

Der Mobilfunkausbau wird in der Bebauungsplanung sehr ernst genommen. Die Entwicklungen auf Bundes- bzw. Landesebene zum Ausbau des Mobilfunknetzes, über die das Referat für Stadtplanung und Bauordnung durch den Deutschen und Bayerischen Städtetag informiert wird, werden aufmerksam verfolgt.

Entsprechend werden die mit dem Mobilfunkausbau verbundenen Belange für eine sachgerechte Entscheidung zusammengestellt und in der Abwägung gewürdigt. Damit eine sachgerechte Entscheidung und insbesondere vollständige Zusammenstellung des Abwägungsmaterials gewährleistet ist, kann – je nach Sachlage – eine frühzeitige Beteiligung der Netzbetreiber zielführend und sinnvoll sein: Eine frühzeitige Einbindung ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Stadtplanung valide Erkenntnisse über konkrete Mobilfunknetzplanungen vorliegen.

Für die Sicherung der zukünftigen Freiflächenversorgung für die Wohn- und Arbeitsbevölkerung ist es gleichzeitig erforderlich, dass eine aus Sicht der Mobilfunkbetreiber zügig vorzustellende Standortsuche für Mastenanlagen die in den letzten Jahren verschärften Flächennutzungskonkurrenzen berücksichtigt. Der anhaltend wachsende Wohnbaudruck in München führt zu einer schnell wachsenden Einwohnerdichte, wodurch der Nutzungsdruck und die Nutzungsintensität auf den Freiflächen spürbar zunehmen, gleichzeitig aber auch die Nachfrage nach einer leistungsfähigen Internet-Datenübertragung. Eine weitere Verknappung von Erholungs- und Freiflächen resultiert darüber hinaus durch den Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2017 (Neue Orientierungswerte zur Grün- und Freiflächenversorgung, Vorlagen Nr. 14 -20 V / 09119), mit dem die bis dahin geltenden Orientierungswerte für die Freiflächenversorgung deutlich reduziert wurden, um auf diese Weise mehr Wohnbauland generieren zu können.

Aus diesem Grund müssen die verbleibenden Grün- und Freiflächenpotenziale, zu denen auch die Dächer gehören, noch konsequenter und optimaler als vorher für die Versorgung der Wohnbevölkerung mit Freiflächen genutzt und gestaltet werden. Die Dachflächen stellen in München aufgrund der starken Verdichtung der Bebauungen ein unverzichtbares Potenzial zur Schaffung von Gemeinschaftsdachgärten für die jeweilige Hausgemeinschaft dar. Gemeinschaftsdachgärten können deswegen auf den erforderlichen Freiflächenachweis für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse angerechnet werden. Auch jetzt treten bereits Konkurrenzsituationen mit unterschiedlichen technischen Einrichtungen (z. B. Antennen, Solaranlagen, Aufzugsüberfahrten etc.) oder anderen Nutzungen auf. Eine weitere Verschärfung dieser Konkurrenzsituation durch Mobilfunkmasten ist bei Dachgartennutzungen deshalb verantwortungsvoll mit Blick für alle Belange zu steuern. Es handelt sich hier nicht nur um den reinen Flächenver-



lust durch die Anlage selbst, sondern auch um die dadurch verursachte Beeinträchtigung der räumlich-visuellen sowie der Nutzungsqualität für die erholungssuchende Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Die Schaffung von Gemeinschaftsdachgärten als gesamtstädtisches Ziel hat der Stadtrat in verschiedenen Beschlüssen bekräftigt:

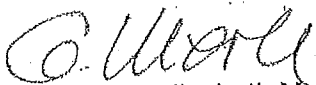
- "Langfristige Freiraumentwicklung" vom 24.10.2012 (08-14 / V 09602)
- "Landwirtschaft auf Dächern in der Stadt" vom 19.02.2014 (08-14 / V 13875)
- "Konzeption zur langfristigen Freiraumentwicklung "Freiraum M 2030"" vom 16.12.2015 (14-20 / V 04142)

"Prüfauftrag "Mehr Begrünung in München". Mehr Gebäudebegrünung in München umsetzen" vom 24.10. 2018 (14-20/ V 12406)

Bei einer Standortsuche für Mastenanlagen zu ebener Erde in bestehenden und geplanten Frei- bzw. Grünflächen (unter anderem auch in den Gartenstadtgebieten) muss vermieden werden, dass diese Anlagen in naturschutzrechtlich gesicherte Gebiete, in die für die Erholungsnutzung relevante Kulturlandschaften sowie in die für die Naherholung wichtigen Freiflächen eingreifen. Ein Eingriff kann durch die optische Beeinträchtigung, durch Fundamentierungen und/ oder Anschlüsse an erdgebundene Infrastrukturnetze und dafür erforderliche Trassierungen ausgelöst werden.

Im Übrigen werden regelmäßig unter anderem auch die Belange der mobilen Telekommunikation geprüft und nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt, wie im Antrag des Referenten der o. g. Vorlage mit den Ziffern 7 sowie 8 beantragt. Die Einstellung der verschiedenen Belange in die Bauleitplanung und deren vom jeweiligen Einzelfall abhängige Abwägung mit- und gegeneinander erfolgt zwingend in Bezug auf das jeweilige Planungsgebiet, die Planungsaufgabe und das entsprechende städtebauliche Planungskonzept.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk

Datum: 13.03.2020  
Telefon: 0 233-  
Telefax: 0 233-61255

Baureferat  
Tiefbau  
Aufgrabungen im Straßenraum  
BAU-TZ5

Anlage 3

Mobilfunkausbau fördern

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17846

- Mitzeichnung -

### An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

Das Baureferat zeichnet den o. g. Beschlussentwurf mit, sofern folgende Änderungen übernommen werden:

Zu den Anträgen:

Seiten 16 und 17, II. Antrag des Referenten, Ziffern 3 und 4:

- „3. ~~Das Kommunalreferat, das Referat für Bildung und Sport, das Baureferat sowie die Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, die über Gebäude und Liegenschaften verfügen bzw. diese verwalten, werden beauftragt, sämtliche städtische Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Mobilfunkanlagenstandort zu prüfen. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, die Kriterien für mögliche Mobilfunkstandorte für städtische Liegenschaften, Gebäude und Freiflächen zu definieren bzw. zu erarbeiten. Darauf aufbauend wird mit dem Kommunalreferat und dem Referat für Bildung und Sport, dem Baureferat sowie den Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften die Prüfung der Eignung als Mobilfunkanlagenstandort für ausgewählte Standorte durchgeführt. Ziel ist es, die Nutzungsquote durch Mobilfunkanlagen und Antennen von heute rund 2% auf 7% bis 2021 zu erhöhen. Die Entscheidung für oder gegen die Bereitstellung eines Standortes für Masten- bzw. Antennenanlagen liegt bei den entsprechenden Referaten und Beteiligungsgesellschaften, in deren Verantwortung die Gebäude liegen, und nicht beim jeweiligen Nutzer der öffentlichen Liegenschaft unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen und Einbindung der Nutzerschaft.“~~
4. Der Stadtrat beauftragt das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Baureferat, das Referat für Bildung und Sport und die Eigenbetriebe im Rahmen des Ausbaus des 5G Mobilfunk-Standards ihr Stadtmobilfunk und sonstige geeignete Trägerinfrastruktur (wie Gebäudefassaden, Verkehrs- und Hinweisschilder, Beleuchtungsmasten) als Standorte für die bei dieser Technologie einsetzbaren Mikroantennen bzw. Small Cells im Rahmen der einschlägigen rechtlichen Regelungen zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen, die Bestandteil der „kritischen Infrastruktur“ gemäß den geltenden IT-Sicherheitsgesetzen und -verordnungen sind, können nicht als Standort für Mobilfunkeinrichtungen verwendet werden (z. B. Steuerungs- und Kontrollanlagen der Lichtsignal- und Tunnelanlagen, geschützte Anlagen der Münchner Stadtentwässerung).

Zum Vortrag:

Zu Punkt 4, Seite 13, Bereitstellung von mehr städtischen Liegenschaften und Gebäuden:

Erläuterung der Antragsänderung:

Das fehlende Mitspracherecht der Nutzer der Liegenschaften kann nicht mitgetragen werden. Als Konsequenz würde das Kommunalreferat über die Aufstellung von Mobilfunkanlagen auf städtischen Liegenschaften entscheiden.

Einige Infrastrukturanlagen des Baureferates unterliegen besonderen Anforderungen und Schutzbedürfnissen. So sind beispielsweise Klärwerksgelände, Kanalbauwerke, Kanäle und Bauhöfe, Unterhaltsstützpunkte etc. aus Gründen der Betriebssicherheit, der Personensicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nur für speziell unterwiesenes Personal und nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis und zum Teil in Begleitung zugänglich. Aufgrund der Anwesenheit von biologischen Arbeitsstoffen und explosionsgefährdeten Bereichen sind eine spezielle persönliche Schutzausrüstung zu tragen, entsprechende Vorkehrungen zu treffen und bestimmte Verhaltensregeln einzuhalten.

Die „schnelle“ Behebung einer Störung, wie sie in der Internet- und Telekommunikationstechnik gewünscht ist, kann somit nicht gewährleistet werden und dem Wunsch eines „uneingeschränkten Zugangs für die Mobilfunkbetreiber“ bei Auf- und Abbau sowie Betrieb und Wartung der Mobilfunkanlagen kann demnach nicht entsprochen werden.

Darüber hinaus sind die Bauwerke und Liegenschaften der Münchner Stadtentwässerung (MSE) sowie der Hauptabteilung Tiefbau des Baureferates Teile der kritischen Infrastrukturen und daher nach den Vorgaben der einschlägigen IT-Sicherheitsgesetze und -verordnungen besonders schützenswert. Sie stehen daher in der Regel nicht für einen Aufbau des 5G-Netzes zur Verfügung.

Derartige Überlegungen bzw. Planungen dürfen daher nur in Absprache und im Einvernehmen mit den jeweiligen Nutzern durchgeführt werden.

Der genannte Auftrag an die Referate, städtische Liegenschaften, die Gebäude und Freiflächen als mögliche Mobilfunkstandorte zu prüfen, ist aufgrund fehlender Kriterien nicht durchführbar. Es stellt sich die Frage, welche Anforderungen hinsichtlich Statik, Höhe, Mindestabständen, Netztopologie usw. gestellt werden. Erst auf Basis der Kriterien können die Referate zusammen mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft Standorte definieren und prüfen.

Punkt 4, Seite 14, Bereitstellung von Stadtmobiliar im Rahmen des Ausbaus des 5G-Netzes:

Der Text ist wie folgt zu ergänzen:

Eine Bereitstellung von Stadtmobiliar und sonstigen Trägerstrukturen für Anlagen von Telekommunikationsanbietern im öffentlichen Verkehrsraum kann jedoch nur im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere des § 77d Telekommunikationsgesetz (TKG) erfolgen.

Hierin ist die Möglichkeit zur Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur wie Straßenlaternen und Maste geregelt. Demnach haben Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze ein Recht auf Unterbreitung eines Angebots über die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Verkehrs- und Hinweisschilder wegen möglicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Montagehöhe als Standort für Sendeanlagen eventuell ausgenommen werden müssen. Laut § 77g TKG kann diese Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur abgelehnt werden, wenn die Sicherheit oder Integrität kritischer Infrastrukturen gefährdet ist. In der Landeshauptstadt München zählen Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme (wie z. B. Lichtsignalanlagen) zu den kritischen Infrastrukturen (siehe Erste Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung vom 21.06.2017). Diese sind daher von einer möglichen Bereitstellung auszuschließen.

Ob die passive Netzinfrastruktur technisch geeignet ist, kann geprüft werden, wenn die technischen Spezifikationen der Small Cells bekannt sind. Es ist ferner zu beachten, dass Verkehrszeichen auf Grund von Baustellen oder Änderungen in der Verkehrsführung immer wieder kurzfristig abgebaut oder umgesetzt werden müssen. Auch kommt es häufig zu mutwilligen Beschädigungen oder Beschädigungen durch Unfälle. Diese machen einen sofortigen Austausch der Schilder notwendig. Hier sind mit den jeweiligen Anbietern und dem Kreisverwaltungsreferat Vereinbarungen zu den Reaktionszeiten zu treffen, wobei die Sicherstellung der Verkehrssicherheit uneingeschränkt Vorrang hat.

Die Aufgaben des Baureferates in der Funktion als Baulastträger zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht müssen weiterhin uneingeschränkt wahrgenommen werden können. Die originäre Funktion der zur Verfügung gestellten Infrastruktureinrichtungen des Baureferates darf durch die Mobilfunkeinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Die Funktion der Stadtmöblierung (Stadtmobiliar und sonstige geeignete Trägerinfrastruktur) bestimmt dabei sowohl Standort und Verfügbarkeit als auch die Gestaltung. Eine Abschaltung der Mobilfunkeinrichtungen durch das Baureferat muss möglich sein (z. B. für Wartungszwecke, Unfallbehebung etc.). Es ist ein technisches und organisatorisches Betriebs- und Betreiberkonzept für die Nutzung bzw. Mitnutzung der Infrastruktur des Baureferates zu entwickeln und mit dem Baureferat abzustimmen. Dabei sind insbesondere auch die Aspekte des Haftungsausschlusses für das Baureferat bezüglich des Ausfalls von Mobilfunkeinrichtungen und die verantwortliche Rolle der SWM in der Funktion als Koordinator für die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der erforderlichen Handlungen seitens der Mobilfunkbetreiber zu berücksichtigen.

Die gesundheitlichen Auswirkungen der Anbringung von Smart Cells in niedriger Höhe sowie die Vereinbarkeit der insgesamt vorgeschlagenen Maßnahmen mit den städtischen Klimaschutzziele müssen durch das Referat für Gesundheit und Umwelt beurteilt werden. Dieses erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

  
Rosemarie Hingerl

Datum: 31.03.20  
Telefon: 089 [REDACTED]  
Telefax: 089 233-20358

Kommunalreferat  
Immobilienmanagement  
Feuerwachen und  
Sonderobjekte

Anlage 4

Mobilfunkausbau fördern  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17846

An das  
Referat für Arbeit und Wirtschaft

Das Kommunalreferat hat die oben genannte Sitzungsvorlage mit der Bitte um Stellungnahme erhalten. Leider können wir der Vorlage in der uns vorliegenden Fassung so nicht zustimmen.

1. Eine anlasslose Prüfung der grundsätzlichen Eignung **sämtlicher** städtischer Gebäude, Liegenschaften und Freiflächen als Mobilfunkstandort ist nicht sinnvoll und personell nicht leistbar. Städtische Immobilien werden den Mobilfunkbetreibern von Seiten des Kommunalreferats nicht aktiv angeboten. Die Anregung zur Prüfung muss von Seiten der Mobilfunkbetreiber ausgehen, weil diese den Standort für ihren Netzausbau benötigen müssen. Dagegen werden grundsätzlich selbstverständlich alle in einem konkreten Antrag der Mobilfunkbetreiber genannten städtischen Liegenschaften bei entsprechender Eignung als Mobilfunkstandort zur Verfügung gestellt.
2. Der Mobilfunkausbau ist eine wichtige Aufgabe. Demnach kann eine materielle Eignungsprüfung der Liegenschaft nicht durch das Kommunalreferat erfolgen. Insoweit kann das Kommunalreferat auch nicht auf eine konkrete Nutzungsquote verpflichtet werden. Dazu müssen Fachdienststellen, z.B. das Baureferat, Planungsreferat, hinzugezogen werden, für deren Koordinierung die Zuständigkeit nicht beim Eigentümer, sondern beim Mobilfunkbetreiber liegt.
3. Aufgrund der bisher aufgetretenen Konflikte mit den Nutzerdienststellen sollte ausdrücklich im Antrag formuliert werden, dass bisherige „sensible Bereiche“ wie z.B. Wohngebäude, Gebäude mit sozialer Einrichtung, Schulen, Kitas, Nutzung für öffentliche Daseinsvorsorge keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund für einen möglichen Mobilfunkstandort darstellen. Es ist nicht zielführend, wenn dem Kommunalreferat die endgültige Entscheidung dafür obliegt, ohne dass sich der Stadtrat für eine eindeutige Förderung des Mobilfunkausbaus auch auf diesen Gebäuden positioniert hat.

Wir bitten darum, den Antrag des Referenten wie folgt zu konkretisieren und uns die Beschlussvorlage mit den oben genannten Änderungswünschen erneut zur Stellungnahme zuzuleiten:

Ziffer 3: „Der Stadtrat stimmt zu, dass künftig alle städtischen Gebäude, unabhängig von Nutzung und Nachbarschaft, für einen Mobilfunkstandort in Frage kommen und beispielsweise Wohngebäude, Gebäude mit sozialer Nutzung, Schulen, Kindertagesstätten usw. keinen Ausschlussgrund für einen Mobilfunkstandort darstellen.“

Ziffer 4: „Das Kommunalreferat und das Referat für Bildung und Sport werden beauftragt, in Abstimmung mit dem Baureferat für sämtliche städtischen Gebäude auf Antrag eine Mobilfunkanlage zu ermöglichen, soweit nicht öffentlich-rechtliche oder bauliche Gründe dem entgegenstehen.“

  
Kristina Frank

Datum: 04.03.2020  
Telefon: 0 233-  
Telefax: 0 233-83680

Referat für  
Bildung und Sport  
Bauunterhalt, Gebäude- u.  
Grundstücksverw., Investive  
Erhaltungsmaßnahmen,  
Umbauten,  
Schadstoffangelegenheiten  
RBS-ZIM-ImmoV

Anlage 5

Mobilfunkausbau fördern  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17846 des RAW  
Mitzeichnung des RBS

An das RAW-FB2

Wir haben Ihre o.g. Sitzungsvorlage zum Thema Mobilfunkausbau erhalten.

Unter I.4 auf Seite 13 wird beispielhaft aufgezählt, in welchen städtischen Gebäuden der uneingeschränkte Zugang von Mobilfunkbetreibern gründlich abgewogen werden muss. Das RBS-ZIM stimmt der Beschlussvorlage unter der Bedingung zu, dass neben Museen und Frauenhäusern auch Schulen und Kindertagesstätten in diese Aufzählung der sensiblen Nutzungen aufgenommen werden.

Wir bitten Sie um entsprechende Veranlassung. Vielen Dank.  
Im Übrigen stimmen wir der Beschlussvorlage zu.

R	StD	RS	G	Rspr.	Wv
Referat für Arbeit und Wirtschaft					EA
11. März 2020					Vva
					z.A.
					zwV
					z.K.
L	M	GHS	KOM	K	Web
1	2	3	4	5	6

le  
→ E.V.

Datum: 09.03.2020  
Telefon: 0 233-  
Telefax: 0 233-989 39775

Kreisverwaltungsreferat  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
KVR-I/331

Anlage 6

**Mobilfunkausbau fördern**

Beschlussentwurf des RAW Stand 03.03.2020

Beschlussmitzeichnung

R	StD	RS	OL	Rspr.	Wv
Referat für Arbeit und Wirtschaft 13. März 2020					EA
					Vva
					z.A.
					zwV
Ø					z.K.
L	M	GHS	KOM	K	Web
1	2	3	4	5	6

**An das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW-FB2-SG2)**

Am 03.03.2020 erhielt das Kreisverwaltungsreferat (KVR) den o.g. Entwurf zur Beschlussvorlage des RAW Stand 03.03.2020 mit Bitte um Mitzeichnung bis zum 12.03.2020.

Das KVR bittet darum, im Beschlusstext nicht in Zusammenhang mit 'Mikroträgerinfrastruktur' oder 'Stadtmobiliar' gebracht zu werden (vgl. dazu Ausführungen auf S. 13 unten und S. 14 oben).

Letztendlich unter der Maßgabe, dass im Antrag des Referenten, Ziffer 4, die Worte „das Kreisverwaltungsreferat“ ersatzlos gestrichen werden, zeichnet das KVR die Vorlage mit.



Dr. Böhle



Datum: 09.03.2020  
Telefon: 0 233 [REDACTED]  
Telefax: 0 233-47759

Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
Hauptabteilung Umweltschutz  
Team Immissionsschutz Süd  
RGU-US221

*Anlage 7*

Mobilfunkausbau fördern  
Sitzungsvorlagen-Nr: 14-20 / V 17846

Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft am 31.03.2020 (VB)

**An das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Fachbereich 2 Wirtschaftsförderung**

Das Referat für Gesundheit und Umwelt zeichnet die Beschlussvorlage Nr. 14-20 / V 17846 in der von Ihnen per E-Mail am 03.03.2020 übermittelten Fassung unter der Voraussetzung mit, dass folgende Hinweise in der Sitzungsvorlage Berücksichtigung finden:

Zu Ziffer 3. 2 der Sitzungsvorlage (Seite 9):

Unter Ziffer 3.2 der Sitzungsvorlage wird auf Seite 9 ausgeführt, dass ursächlich für die mangelnde Quote der für Mobilfunksendeanlagen genutzten öffentlichen Liegenschaften und Gebäuden die bis 2017 geltenden besonders strengen Maßstäbe des Münchner Vorsorgemodells von 2003 seien.

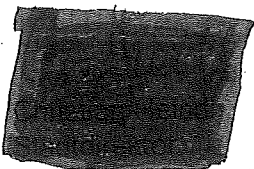
Statt „Ein Grund für diese Entwicklung ... vollständig unterbunden hat.“ schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Diese Entwicklung ist u. a. in den bis 2017 geltenden, mit Stadtratsbeschluss vom 02.07.2003 verabschiedeten prognoseorientierten Maßstäben für die Nutzung öffentlicher Liegenschaften und Gebäude für Mobilfunksendeanlagen (Münchner Vorsorgemodell 2003) begründet. Es wurde mit Beschluss des Stadtrates „Handlungsfeld Digitalisierung Münchner Wirtschaft – Aufgaben und Maßnahmen des Referates für Arbeit und Wirtschaft“ vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 08599) aufgehoben, ohne den notwendigen Gesundheitsschutz zu vernachlässigen.“

Zu Fußnote Nr. 11 der Sitzungsvorlage (Seite 12):

Unter Bezugnahme auf die Fußnote Nr. 11 auf Seite 12 der Beschlussvorlage bitten wir um folgende Ergänzung:

„Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes aufmerksam die vom Bundesamt für Strahlenschutz veranlassten Forschungen über die Verteilung der Exposition für die Bevölkerung sowie eventuelle biologische und gesundheitliche Wirkungen der noch wenig erforschten Frequenzbänder (bei 26 Gigahertz und höher) beobachten. In diesem Kontext wird sich das Referat für Gesundheit und Umwelt dafür einsetzen, dass Messorte im Bereich der Landeshauptstadt München, die bereits in die regelmäßigen EMF-Messreihen der Bundesnetzagentur aufgenommen waren, auch in Zukunft berücksichtigt werden.“



Datum: 11.03.2020  
Telefon: 0 233-767777  
Telefax: 0 233-767812  
Herr Bönig  
thomas.boenig@muenchen.de

IT-Referat

RIT-RL

Anlage 8

Moblfunkausbau fördern

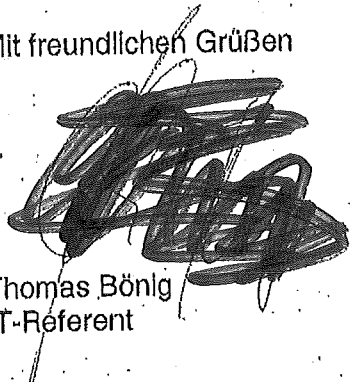
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17846

RAW – Frau [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

das IT-Referat ist mit o. g. Sitzungsvorlage einverstanden und zeichnet diese mit.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Bönig  
IT-Referent